

## Steuerliche Behandlung von Veranstaltungen

Nachdem auf mein Editorial Februar 2018 viele Anfragen eingingen, was bei der steuerlichen Behandlung derartiger Veranstaltungen generell zu beachten ist, habe ich mich entschieden, in diesem Editorial dieses Thema nochmals ausführlich zu beleuchten.

Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

### Themeneinführung:

Bei (Betriebs-) Veranstaltung handelt es sich entweder um eine Incentive-Veranstaltung, eine betrieblich veranlasste bzw. eine betriebsfunktionale Veranstaltung oder um eine gemischt veranlasste Veranstaltung (OFD Nordrhein-Westfalen vom 7.9.2017).

Bei der Durchführung entstehen dem Unternehmen vielfältige Aufwendungen (z. B. Speisen, Getränke, Übernachtung, Fahrtkosten, Geschenke und/oder ein Rahmenprogramm).

Die steuerliche Behandlung dieser Aufwendungen sowohl beim Zuwendenden als auch beim Empfänger ist komplex und ist oftmals streitbefangen bei Betriebsprüfungen.

Wohl auch aus diesem Grund hat das Bayerische Landesamt für Steuern (S-2371 1.1-3/1 St32) mit Verfügung vom 22.11.2017 deren Sichtweise in einkommen- und lohnsteuerlicher Hinsicht dargestellt verbunden mit dem Hinweis auf nähere Details und Informationen in gesetzlichen Regelungen und vorhandenen BMF-Schreiben.

### Einkommensteuerliche Behandlung

Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs sind die einzelnen Aufwendungen einer (Betriebs-) Veranstaltung in die Kategorien Geschenke, Bewirtungsaufwendungen und sonstige Betriebsausgaben einzuordnen.

#### Mein Beraterhinweis:

*„Aufwendungen, die nicht eindeutig einer der Kategorie zuordenbar sind, sind grundsätzlich als sonstige Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig (z. B. Werbung)“. Derartige Hinweise sind hilfreich in der Abwehrberatung, da Interpretationsspielraum gegeben ist.*

Der jeweilige Anteil ist, soweit er nicht aus den in Rechnung gestellten Aufwendungen ersichtlich ist, zu schätzen (z. B. bei VIP-Logen gem. diverser BMF-Schreiben). Der Aufteilungsmaßstab muss sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

### Geschenke

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an natürliche Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen (Stpfl.) sind, oder an juristische Personen, dürfen grundsätzlich nicht abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen.

Ein Geschenk (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) ist danach regelmäßig anzunehmen, wenn ein Stpfl. einem Geschäftsfreund oder dessen Beauftragten (z. B. dessen Arbeitnehmer) ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Empfängers eine Bar- oder Sachzuwendung gibt.

Mein Beraterhinweis:

*Kränze und Blumen bei Beerdigungen sind keine Geschenke.*

*Auch die Bewirtung, die damit verbundene Unterhaltung und die Beherbergung von Personen aus **geschäftlichem Anlass** rechnen nicht zu den Geschenken.*

*Wird eine Zugabe zur entgeltlich bezogenen Hauptware oder -leistung ohne besondere Berechnung angeboten, angekündigt oder gewährt, liegt insoweit auch kein Geschenk vor!*

Soweit Sie sich als zuwendende Unternehmer selbst beschenken, führt dies unabhängig von der Höhe der AK/HK zwingend zu einer Entnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG). Ist der zuwendende Unternehmer eine Kapitalgesellschaft und Sie als Gesellschafter erhalten ein Geschenk, sind die Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen.

Die Zuwendung von Geschenken an Begleitpersonen des Unternehmers ist in dem Maße nicht privat veranlasst, in dem Arbeitnehmern ebenfalls eine Teilnahme von Begleitpersonen eingeräumt wird. Aufwendungen für Geschenke an (eigene) Arbeitnehmer (und deren Begleitpersonen) unterliegen nicht der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Diese Zuwendungen führen beim Geschäftspartner grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Sofern diese an Arbeitnehmer des Geschäftspartners erfolgen, liegt grundsätzlich Arbeitslohn von dritter Seite vor.

Bewirtung

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Voraussetzungen sind dabei die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung anzusehende Angemessenheit und der Nachweis deren Höhe sowie die betriebliche Veranlassung.

Eine Bewirtung in diesem Sinne liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht.

Zu den Bewirtungsaufwendungen gehören die Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln sowie die Aufwendungen, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen (z. B. Trinkgelder, Garderobengebühren).

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die Bewirtung von Personen können geschäftlich oder nicht geschäftlich (d. h. allgemein betrieblich) veranlasst sein. Die Abgrenzung zwischen geschäftlichen und nicht geschäftlichen Veranstaltungen erfolgt vorrangig nach der Veranlassung bzw. dem Zweck der Veranstaltung.

Ist der Zweck der Veranstaltung nicht eindeutig einer Kategorie zuordenbar, so gilt die Veranstaltung als geschäftlich veranlasst, wenn überwiegend betriebsfremde Personen teilnehmen (z. B. Geschäftsfreunde, Kunden, Lieferanten, Leih-Arbeitnehmer und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen).

Sofern die Veranstaltung **nicht geschäftlich** und somit allgemein betrieblich veranlasst ist, stellen die Bewirtungsaufwendungen soweit sie auf den Unternehmer selbst, auf die eigenen Arbeitnehmer und auf deren Begleitpersonen entfallen in voller Höhe Betriebsausgaben dar.

Bewirtungsaufwendungen, die der geschäftlich veranlassten Teilnahme von Geschäftspartnern, deren Arbeitnehmern sowie deren Begleitpersonen zuzuordnen sind, unterliegen dagegen der Beschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Sofern die Veranstaltung **geschäftlich** veranlasst ist, unterliegen die Bewirtungsaufwendungen soweit sie auf Sie als Unternehmer selbst, auf die eigenen Arbeitnehmer und auf deren Begleitpersonen sowie auf die geschäftlich veranlasste Teilnahme von Geschäftspartnern, deren Arbeitnehmern entfallen, insgesamt der Beschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Bewirtungsaufwendungen für Begleitpersonen des Unternehmers sind nur in dem Maße als Entnahme (oder ggfs. verdeckte Gewinnausschüttung) zu erfassen, als den Begleitpersonen der Arbeitnehmer keine Teilnahme eingeräumt wird. Im Übrigen teilen sie je nach Veranlassung das Schicksal der anderen Bewirtungsaufwendungen.

Mein Beraterhinweis:

*Der Vorteil aus einer Bewirtung ist beim Bewirteten nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.*

Sonstige Betriebsausgaben

Aufwendungen anlässlich einer Veranstaltung, die nicht eindeutig einer der Kategorien Geschenke oder Bewirtungsaufwendungen zuordenbar sind, sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben (z. B. Werbung, Musik, Saalmiete, Organisationskosten der Veranstaltung etc.).

Mein Beraterhinweis:

*Diese Zuwendungen führen beim Geschäftspartner zu keiner Betriebseinnahme.*

*Sofern diese an Arbeitnehmer des Geschäftspartners erfolgen, liegt jedoch grundsätzlich Arbeitslohn vor.*

Lohnsteuerliche Behandlung

Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer anlässlich von Veranstaltungen können zu Arbeitslohn führen.

Hierbei gelten folgende Besonderheiten:

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern).

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leih-Arbeitnehmern zusammensetzt und die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

### 110 € - Freibetrag

Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen gehören nicht zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, soweit der Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht überschritten wird.

#### Mein Beraterhinweis:

*Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.*

*Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden.*

Für die Berechnung des 110 €-Freibetrags sind alle Aufwendungen (auch Kosten für den äußeren Rahmen) des Arbeitgebers inkl. Umsatzsteuer zu addieren und auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

#### Mein Beraterhinweis:

*Hinsichtlich die Einbeziehung von Reisekosten gilt Folgendes:*

*Reisekosten liegen ausnahmsweise vor, wenn*

- die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet und*
- die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und*
- die Organisation dem Arbeitnehmer obliegt.*

*Sofern diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, gehören die vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Erstattungen nicht zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung.*

***Hingegen werden sämtliche Reisekosten, die der Organisation des Arbeitgebers obliegen, in die Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung einbezogen.***

Der auf eine Begleitperson entfallende Anteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag anzusetzen. Die 44 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist nicht anwendbar.

Wendet der Zuwendende die Freibetragsregelung auch bei Leih-Arbeitnehmern an, deren Teilnahme an der Veranstaltung zu Arbeitslohn von dritter Seite führt, hat er sich beim Arbeitgeber zu vergewissern, dass für diese der Freibetrag noch nicht bei zwei anderen Betriebsveranstaltungen ausgeschöpft wurde.

Bei der Teilnahme von Arbeitnehmern von Geschäftspartnern ist die Freibetragsregelung hingegen nicht anwendbar. Vielmehr liegt bei diesen grundsätzlich Arbeitslohn von dritter Seite vor und bei Überschreiten der 44 €-Freigrenze von deren Arbeitgebern lohnzuversteuern

#### Mein Beraterhinweis:

*Alternativ kann der Zuwendende § 37b Abs. 1 EStG anwenden.*

### Pauschalversteuerung

- Die Pauschalversteuerung mit 25 % für Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen für eigene Arbeitnehmer ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG möglich. Entsprechender Arbeitslohn für Leih-Arbeitnehmer kann wahlweise vom Zuwendenden oder vom Arbeitgeber versteuert werden. Im Detail verweise ich auf das Editorial Februar 2018

### Veranstaltungen des Arbeitgebers zur Ehrung einzelner Arbeitnehmer

Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers oder bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt gehören nicht zum Arbeitslohn des geehrten Arbeitnehmers, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. Umsatzsteuer nicht mehr als 110 € je teilnehmender Person betragen.

Die Veranstaltungen unterscheiden sich von Betriebsveranstaltungen wie folgt:

- Ehrung von einzelnen Jubilaren/Arbeitnehmern
- 110 €- Freigrenze ist kein Freibetrag, d. h. bei Überschreiten ist der volle Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Geschenke sind nur bis zu einem Gesamtwert von 60 € in die Prüfung der 110 €- Freigrenze einzubeziehen. Darüber hinaus stellen sie (unabhängig vom Überschreiten der 110 €) steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.
- keine Möglichkeit zur Pauschalversteuerung mit 25 %

### Andere Veranstaltungen des Arbeitgebers

Sofern Arbeitnehmer an anderen Veranstaltungen des Arbeitgebers als Betriebsveranstaltungen und Ehrung einzelner Arbeitnehmer teilnehmen, gilt im Hinblick auf den Arbeitslohncharakter der Zuwendungen Folgendes:

- Sachzuwendungen (sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für die Veranstaltung inkl. der Kosten für den äußeren Rahmen) und Mahlzeiten können grundsätzlich Arbeitslohn darstellen.
- Ein eventuell enthaltener Anteil für Werbung stellt keinen Arbeitslohn dar.
- Sofern eine Incentive-Reise vorliegt, handelt es sich um eine Gesamtleistung, die insgesamt zu Arbeitslohn führt. Eine Aufteilung in verschiedene Aufwendungsarten ist dann nicht zulässig. Eine Incentive-Reise liegt vor, wenn die Veranstaltung mindestens eine Übernachtung umfasst.

### Sachzuwendungen

Sachzuwendungen anlässlich von anderen Veranstaltungen stellen grundsätzlich Arbeitslohn dar.

Die 44 €-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist anzuwenden, sofern der jeweilige Arbeitnehmer diese im jeweiligen Monat zusammen mit anderen Sachbezügen nicht überschreitet. Bei Überschreiten kommt eine Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG in Betracht.

Dies gilt ebenso für teilnehmende Arbeitnehmer von Geschäftspartnern und Leih-Arbeitnehmern, die insofern Arbeitslohn von dritter Seite erhalten.

### Mahlzeitengewährung

Sofern es sich bei der Gewährung der Mahlzeiten um eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass handelt), führt die Teilnahme der Arbeitnehmer daran nicht zu Arbeitslohn..

Bei einer Bewirtung aus betrieblichem Anlass gelten hingegen folgende Grundsätze:

#### a) Grundfall Mahlzeiten

Sofern Mahlzeiten anlässlich von Veranstaltungen gewährt werden, ohne dass es sich um übliche Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit handelt, stellen diese Arbeitslohn dar und sind mit dem üblichen Endpreis zu bewerten. Die 44 €-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist anzuwenden, sofern der jeweilige Arbeitnehmer diese im jeweiligen Monat zusammen mit anderen Sachbezügen nicht überschreitet.

Bei Überschreiten kommt eine Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG in Betracht.

#### b) Ausnahme: Übliche Mahlzeit (Wert <= 60 €) anlässlich Auswärtstätigkeit

Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen.

Eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG mit 25 % ist möglich.

#### Mein Beraterhinweis:

*Der Ansatz der Mahlzeit als Arbeitslohn unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verpflegungspauschale erfüllt.*

*Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden abwesend ist oder es sich um einen An- oder Abreisetag zu/von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung handelt.*

*Für teilnehmende Arbeitnehmer von Geschäftspartnern und Leih-Arbeitnehmer unterliegen die Bewirtungsaufwendungen der Beschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG (Bewirtungskosten) und sind daher aus Vereinfachungsgründen nicht als Einnahme / Arbeitslohn zu erfassen.*

Mit diesem weitreichenden Überblick habe ich versucht, die aufgetretenen Fragen zum Nutzen aller Leser meines Editorials zu beantworten.

Sollten Sie trotzdem zu diesem oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich mein Team von Ihnen zu hören/lesen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

### **Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©